

Bearbeiter: Pankalla, Steffen  
 Einreicher: Stadtplanungsamt  
 Beteiligte Bereiche:

Datum	<b>Drucksachen Nr.</b> (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>08.09.2023</b>	<b>180/2023</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Technischer Ausschuss nicht öffentlich	10.10.2023				einstimmig
Stadtrat öffentlich	25.10.2023				

**Betreff:**

Beschluss der Stellungnahme zur "Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme der Stadtverwaltung Markkleeberg vom 22.09.2023 zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 11.08.2023 (Posteingang 28.08.2023) wurde die Stadtverwaltung Markkleeberg über die öffentliche Auslegung des Rohentwurfs der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen unterrichtet. Es besteht bis 27.10.2023 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Eine Fristverlängerung bis zum 10.11.2023 wurde beantragt, um die Hinweise aus dem Technischen Ausschuss sowie dem Stadtrat in die Stellungnahme der Stadtverwaltung Markkleeberg einfließen lassen zu können.

Die Veranlassung für die Teilfortschreibung besteht für den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen im Erfordernis der Umsetzung der übergeordneten Vorgaben, Rahmensetzungen und Handlungsaufträge durch den Bund und den Freistaat Sachsen zur Energie- und Klimapolitik, bei denen die Verpflichtung zum Nachweis des für den Freistaat Sachsen und damit auch für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen geltenden Flächenziels („Flächenbeitragswert“) nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG im Zentrum steht. Abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen bestimmt § 4a Abs. 2 SächsLPIG, dass der geltende Flächenbeitragswert

von mindestens 2,0 Prozent der Fläche der Planungsregion in Form von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergieanlagen bereits bis zum 31.12.2027 umzusetzen ist. Hingegen ist gemäß § 3 Abs. 1 WindBG das Erreichen des Flächenbeitragswertes bundesweit erst für den 31.12.2032 festgelegt. Gegenstand der Teilfortschreibung sind darüber hinaus die Festlegungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen weist darauf hin, dass der vorliegende Rohentwurf in Form des Eckpunktepapiers die Herangehensweise bei den beabsichtigten regionalplanerischen Festlegungen erkennen lässt, aber noch kein vollständiges Planwerk bildet. Die gebietskonkreten Festlegungen von Vorranggebieten, die Begründungen zu den regionalplanerischen Festlegungen, der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie die NATURA-2000-Verträglichkeits-/Erheblichkeitsprüfung werden im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt und bilden Bestandteile der für das weitere Verfahren geplanten Offenlage. Die Fertigstellung des Beteiligungsentwurfs mit den vorgenannten Inhalten ist aktuell für Ende 2024 mit anschließender Offenlage Anfang 2025 geplant.

Die Inhalte der beigefügten Stellungnahme der Stadtverwaltung Markkleeberg zur gegenständlichen Teilfortschreibung werden zum Termin kurz vorgestellt und im Anschluss zur Diskussion gestellt.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Eckpunktepapier zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Stand 02.06.2023
- Stellungnahme der Stadtverwaltung Markkleeberg, Stand 22.09.2023